

Einführung Farbsack-Trennsystem in der Stadt Bern und diverse Aktualisierungen; Anpassungen des Abfallreglements

1. Übersicht über die Änderungen

Anpassungen aufgrund der Einführung des Farbsack-Trennsystems

Für die Abfallinhaberinnen und -inhaber hat das Farbsack-Trennsystem im Wesentlichen zwei Neuerungen zur Folge: Zum Ersten können sie neu fast alle Siedlungsabfälle, auch Wertstoffe, nach dem Holprinzip gegen eine entsprechende Gebühr durch die Stadt vor Ort abführen lassen (Sackgebühr). Sie stellen die Abfälle zu diesem Zweck getrennt in den für die einzelnen Abfallarten vorgesehenen Farbsäcken bereit; Papier/Karton kann lose im Wertstoffcontainer bereitgestellt werden. Sie haben aber nach wie vor auch die Möglichkeit, Wertstoffe gebührenfrei einer Sammelstelle abzugeben, haben also in dieser Hinsicht ein Wahlrecht. Zum Zweiten gilt für die Bereitstellung der Abfälle neu generell, auch für private Haushalte, eine Pflicht zur Verwendung von Containern. Diese Neuerungen gelten nicht für die Innenstadt, weil die räumlichen Verhältnisse da eine getrennte Sammlung und einen flächendeckenden Einsatz von Containern ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht zulassen.

«Kernstück» der Teilrevision des Abfallreglements ist die Anpassung von Artikel 6, der die wesentlichen Grundsätze für die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle enthält. Zu diesen Grundsätzen gehört neben dem Trennsystem und der generellen Containerpflicht auch, dass die Stadt neu alle Container mit Ausnahme der Container für Grün, Rüst- und Speiseabfälle, also auch die Container für Betriebe, zur Verfügung stellt. Die Neuregelung erfordert Anpassungen, Streichungen oder Ergänzungen der Bestimmungen über den Rhythmus der regelmässigen Abfuhr (Art. 5 Abs. 3), über die Sammelstellen und besondere Wertstoffsammlungen (Art. 5 Abs. 4, Art. 10 Abs. 1 Bst. a) sowie über die Zuständigkeiten und Eigentumsverhältnisse betreffend die Container (Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 Bst. a). Erforderlich sind überdies Anpassungen betreffend die Gebühren (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. c, Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Bst. d und neuer Abs. 2) und die Gebührenrahmen, namentlich für besondere, heute nicht speziell erfasste Abfallarten und für die Benützung von Containern auf öffentlichem Grund (Anhang, Ziff. 3.2.2-3.2.5). Weil die Verpflichtungen der Privaten im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Abfälle an Bedeutung gewinnen, wird das Abfallreglement mit einer klaren gesetzlichen Grundlage für diese Verpflichtungen und für entsprechende Kontrollen durch die Stadt ergänzt (Art. 3 Abs. 1 Bst. b, Art. 26 Abs. 2). Schliesslich regeln die neuen Artikel 30a und 30b die schrittweise Einführung des neuen Systems und die Umstellung auf das System mit stadteigenen Containern.

Sonstige Anpassungen

Der Revisionsentwurf enthält vereinzelt weitere materielle Änderungen, die mit dem Farbsack-Trennsystem in keinem direkten Zusammenhang stehen, nämlich betreffend die Verwendung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen (Art. 4) und die bestehenden Gebührenrahmen für Kehrichtsäcke, die nach unten angepasst werden (Anhang, Ziff. 3.2.1). Bei dieser Gelegenheit wird zudem die Regelung im Rahmen-Gebührentarif betreffend die Mehrwertsteuer vereinheitlicht (Anhang, Ziff. 3.1 und 3.2).

Schliesslich enthält die Revisionsvorlage einige Präzisierungen und redaktionelle bzw. terminologische Anpassungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d, Art. 23 Abs. 1, Anhang Titel zu Ziffer 3.1 sowie Ziffer 3.2). Diese ergeben sich teilweise aufgrund der eidgenössischen Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), die mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 den Begriff der Siedlungsabfälle neu definiert hat. In den Fussnoten werden überholte Verweise auf übergeordnetes Recht angepasst. Diese Verweise sind nicht Teil des Normtextes und haben bloss informativen Charakter; sie werden in den folgenden Detailbemerkungen nicht besonders kommentiert.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im Abfallreglement (Änderungen fett und kursiv)

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
3	Art. 3 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	In Absatz 1 wird unter Buchstabe a neu nur noch der Begriff «Siedlungsabfälle»,
		ohne den bisherigen Zusatz «und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung
	¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 verpflichtet,	aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben», verwendet. Die
	a. Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus	eidgenössische Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die
	Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben der öffentlichen	Entsorgung von Abfällen (VVEA) enthält in Artikel 3 Buchstabe a eine
	Entsorgung (Art. 5) zu übergeben;	Legaldefinition der Siedlungsabfälle, die am 1. Januar 2019 wirksam geworden ist
	b. die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben dieses Reglements, den	(Art. 49 Abs. 1 VVEA). Nach dieser Bestimmung sind Siedlungsabfälle «aus
	Ausführungsbestimmungen dazu und der zuständigen Behörde	Haushalten stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250
	bereitzustellen oder einer Sammelstelle abzugeben;	Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und
	c. Abfälle, die nicht nach Artikel 5 Absatz 1 durch die Stadt zu entsorgen sind,	Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind». Diese
	selbst zu entsorgen.	Definition umschreibt die Siedlungsabfälle abschliessend und für die Kantone und
	[]	Gemeinden verbindlich. Sie hält insbesondere fest, welche Abfälle aus
		Unternehmen bzw. Betrieben aufgrund ihrer Zusammensetzung als
	³ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe dürfen sortenreine	Siedlungsabfälle gelten. Es ist dementsprechend angezeigt, im Abfallreglement
	betriebsspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe	einzig den gesetzlich definierten Begriff «Siedlungsabfälle» zu verwenden und auf
	und Mengenverhältnisse nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind,	unnötige Zusätze zu verzichten, die unter Umständen zu Missverständnissen
	selbst entsorgen. Die zuständige Behörde kann diese Betriebe	führen könnten.

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	a. verpflichten, sortenreine solche Abfälle selbst zu entsorgen; b. ermächtigen, auch grosse Mengen von Abfällen nach Absatz 1 Buchstabe a Siedlungsabfällen selbst zu entsorgen. []	Der neue Absatz 1 Buchstabe b statuiert im Interesse der Klarheit und Transparenz, aber auch aus rechtlichen Gründen (Legalitätsprinzip), in allgemeiner Form die Verpflichtung der Abfallinhaberinnen und -inhaber, die Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des AFR, der AFV und der dazu zuständigen Behörde bereitzustellen oder einer Sammelstelle zu übergeben. Damit enthält das Abfallreglement neu eine explizite formell-gesetzliche Grundlage für diese Verpflichtung; heute findet sich eine solche Grundlage «nur» auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 4a Abs. 1 AFV). Die Verpflichtung wird in den Grundzügen in Artikel 6 und im Einzelnen auf untergeordneter Stufe in der AFV und in allfälligen Anweisungen von Entsorgung + Recycling (vgl. Art. 6 Abs. 9 Satz 2) konkretisiert. Die Aufnahme dieser neuen Bestimmung hat zur Folge, dass der bisherige Buchstabe b neu zu Buchstabe c wird. In Absatz 2 wird auf den bisher verwendeten Begriff «sortenreine Abfälle» verzichtet. Dieser Begriff wurde früher als Abgrenzung zu den Siedlungsabfällen verwendet, könnte aber vor allem im Zusammenhang mit Wertstoffen, die durchaus auch «sortenrein» sein können, zu Missverständnissen führen. Die neue, etwas ausführlichere Umschreibung der betriebsspezifischen Abfälle, die nicht Siedlungsabfälle sind, orientiert sich wörtlich an der Legaldefinition der Siedlungsabfälle in Artikel 3 Buchstabe a VVEA. Unter Buchstabe b werden an Stelle der etwas umständlichen Verweisung auf Absatz 1 Buchstabe a neu direkt die hier gemeinten Siedlungsabfälle genannt. Dies drängt sich umso mehr auf, als dieser Begriff wie erwähnt nicht mehr mit dem Zusatz «und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und
4	Art. 4 Veranstaltungen auf öffentlichem Grund	Dienstleistungsbetrieben» versehen ist. Seit dem 1. Januar 2019 schreibt die kantonale Gastgewerbeverordnung vom 13.
	¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund darf <i>in der Regel</i> nur <i>Pfand- oder</i> Mehrweggeschirr <i>mit Pfand</i> verwendet werden. Erscheint dies nicht zumutbar, sind andere geeignete Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Abfalls zu treffen. []	April 1994 (GGV) vor, dass gastgewerbliche Einzelbewilligungen, z.B. für Festwirtschaften, grundsätzlich mit der Verpflichtung zur Verwendung von Mehrweggeschirr mit Pfand zu verbinden sind, wobei in bestimmten Fällen Ausnahmen bewilligt werden können (Art. 17a GGV). Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob eine bewilligungspflichtige Veranstaltung auf öffentlichem oder auf privatem Grund stattfindet. Artikel 4 Absatz 1 übernimmt diese strengere Regelung für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, die einer Bewilligung der

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		Stadt bedürfen. Diese Bestimmung kommt auch dann zum Tragen, wenn keine
		gastgewerbliche Bewilligung nach kantonalem Recht erforderlich ist. Mit der
		Streichung des Einschubs «in der Regel» soll zudem hervorgehoben werden, dass
		die Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr mit Pfand möglichst konsequent
		durchgesetzt werden soll. Ausnahmen sind gemäss Satz 2 in begründeten Fällen
		aber nach wie vor möglich. Dies gebietet schon der verfassungsrechtliche
		Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
5	Art. 5 Öffentliche Entsorgung	Wie in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird im Interesse einer möglichst einfachen
		und klaren Terminologie auch hier nur noch der durch die VVEA gesetzlich
	¹ Die Stadt entsorgt auf ihrem Gebiet	definierte Begriff «Siedlungsabfälle» ohne weitere Zusätze verwendet (vgl.
	a. die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung	Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1).
	aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben;	Absatz 2 wird neu etwas präziser gefasst. Auch die bisherige Regelung geht davon
	b. die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und	aus, dass die Stadt über die notwendigen Infrastrukturen verfügt, erwähnt aber als
	aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen;	Aufgabe der Stadt nur deren Unterhalt, obwohl die Stadt diese Anlagen nicht nur
	c. die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder	unterhalten, sondern auch erstellen und gegebenenfalls erneuern muss. Die neue,
	zahlungsunfähig sind, soweit diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt.	allgemeinere Formulierung umfasst auch diese Tätigkeiten.
	² Sie betreibt zu diesem Zweck einen regelmässigen Sammeldienst und	Absatz 3 wird aufgehoben. Mit der Einführung des Farbsack-Trennsystems erweist
	Sammelstellen und <i>unterhält verfügt über</i> die dafür notwendige Infrastruktur. Sie	sich diese Regelung als zu einengend. Die Abfuhr für Kehricht sowie für Grün-,
	kann Anlagen zur Verwertung und Aufbereitung von Abfällen betreiben.	Rüst- und Speiseabfälle soll in der Regel noch einmal wöchentlich erfolgen, die
	3 ()	Abfuhr für Farbsäcke und Papier/Karton alle zwei Wochen. Ausnahmen sind,
	⁴ Sie betreibt mindestens zwei grosse, bediente Entsorgungshöfe <i>und mindestens 15</i>	insbesondere in der Innenstadt, möglich. Es kann überdies nicht ausgeschlossen
	unbediente Quartier-Entsorgungsstellen/sowie Sammelstellen für WertstoffeGlas,	werden, dass die künftigen Erfahrungen einen andern Rhythmus für die Abfuhr
	Metall, Batterien, Karton/Papier und PET.	nahelegen. Dementsprechend sollen allgemeine Vorgaben dazu soweit erforderlich
	[]	allenfalls in die Abfallverordnung aufgenommen werden. Auf Reglementsstufe
		genügt der Grundsatz, dass die Stadt einen regelmässigen Sammeldienst betreibt
		(Abs. 2).
		Absatz 4 wird neu allgemeiner gefasst. Weil die Abfallinhaberinnen und -inhaber
		neu die Möglichkeit erhalten, Wertstoffe wie Glas, Metall und PET in
		gebührenpflichtigen Säcken (Papier/Karton lose und gebührenfrei) für die Abfuhr
		durch die Stadt bereitzustellen, wird die Bedeutung der dezentralen Sammelstellen
		tendenziell abnehmen. Die Vorgabe einer bestimmten Mindestzahl im Reglement ist
		in dieser Situation nicht mehr angezeigt. Angesichts möglicher künftiger

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		Entwicklungen im Bereich Recycling erscheint es auch nicht sinnvoll und nicht
		stufengerecht, die einzelnen Wertstoffe wie bisher im AFR namentlich aufzuführen.
6	Art. 6 Grundsätze für die Bereitstellung und Sammlung der Abfälle	Der neu formulierte Artikel 6 stellt das «Kernstück» der Teilrevision dar. Er enthält
		die wichtigsten Grundsätze für die Bereitstellung und Sammlung der
	¹ Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts	Siedlungsabfälle nach dem Farbsack-Trennsystem auf der Basis der Freiwilligkeit.
	sowie dieses Reglements und der Verordnung (Art. 30 Bst. a), wie die Abfälle für	Der Titel wird entsprechend angepasst. Die neuen Bestimmungen ersetzen die
	die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind.	bisherige Regelung weitgehend; einzig Absatz 10 (bisher Absatz 3) wird mehr oder
	² -Sie kann	weniger unverändert beibehalten.
	a. die getrennte Bereitstellung und Sammlung, insbesondere von Wertstoffen	Die Absätze 1-6 regeln die Bereitstellung durch die Abfallinhaberinnen und Inhaber
	und Sonderabfällen, vorschreiben;	und die Sammlung im Allgemeinen. Die Absätze 1-4 betreffen grundsätzlich nur
	b. Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für	Haushalte; für die Betriebe gilt die besondere Regelung in Absatz 5.
	Separatsammlungen bezeichnen;	Absatz 1 hält fest, dass Kehricht, wie heute, in den dafür bestimmten
	c. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie andere Private zur	gebührenpflichtigen Säcken («blauer Sack») bereitzustellen ist. Weil Artikel 6
	Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.	generell nur die Grundsätze regelt, sind Ausnahmen von dieser Vorgabe,
	¹ Die Inhaberinnen und Inhaber stellen Kehricht in den dafür bestimmten	beispielsweise die Abgabe solcher Säcke in einem Entsorgungshof, nicht prinzipiell
	gebührenpflichtigen Säcken für die Sammlung bereit.	ausgeschlossen.
	² Die Stadt bietet ausserhalb der Innenstadt die getrennte Sammlung von	Absatz 2 umschreibt das neue Angebot der getrennten Sammlung von Kehricht und
	Kehricht und Wertstoffen an, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll	Wertstoffen. Diese Möglichkeit soll schrittweise (vgl. Art. 30a) im ganzen
	ist.	Stadtgebiet mit Ausnahme der Innenstadt eingeführt werden, soweit dies
	³ Die Inhaberinnen und Inhabern können Wertstoffe	wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll ist. In der Innenstadt hätte eine Trennung
	a. in den für die betreffende Abfallart vorgesehenen gebührenpflichtigen	einen unverhältnismässigen Aufwand zur Folge.
	Säcken oder, im Fall von Papier und Karton, ohne solche Säcke für die	Absatz 3 regelt das Wahlrecht der Abfallinhaberinnen und -inhaber. Diese können
	getrennte Sammlung bereitstellen oder	wählen, ob sie gewisse Wertstoffe nach dem Holprinzip in den gebührenpflichtigen
	b. gebührenfrei einer Sammelstelle für die betreffende Abfallart übergeben.	Säcken für die Abfuhr bereitstellen oder gebührenfrei zu einer Sammelstelle
	⁴ Die Bereitstellung nach Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a erfolgt ausserhalb	bringen wollen. Die entsprechenden Säcke werden, wie der heutige «blaue Sack»,
	der Innenstadt in Containern.	gegen eine Gebühr abgegeben (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Anhang, Ziff. 3.2).
	⁵ Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe stellen ihre Siedlungsabfälle	Nach wie vor gebührenfrei soll die Abfuhr von Papier und Karton sein (vgl. Art. 15
	ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke in Containern bereit, soweit die	Abs. 1 Bst. c). Die Abgabe an eine Sammelstelle ist nur für Abfälle möglich, die an
	Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach den Absätzen 1, 3 und 4 bewilligt.	der betreffenden Sammelstelle angenommen werden; zu denken ist namentlich an
	⁶ Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können in dafür bestimmten Containern	Glas und Büchsen/Alu/Kleinmetall. Auf jeden Fall nicht möglich ist die
	bereitgestellt werden.	gebührenfreie Abgabe von unspezifischem Kehricht an eine Sammelstelle; nicht

Art. | Abfallreglement AFR (Änderungen)

- Die Beschaffung der Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle nach Absatz
 6 ist Sache der Privaten. Die Stadt stellt die übrigen Container zur Verfügung.
 8 Die Eigentümeringen und Eigentümer von Liegenschaften sind vernflichtet
- 8 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind verpflichtet, einen geeigneten Standplatz für die Container auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen, wenn dies möglich und zumutbar ist. Sie können einen gemeinsamen Standplatz für mehrere Liegenschaften bestimmen.
- ⁹ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten und Ausnahmen zu den Grundsätzen gemäss den Absätzen 1-8 durch Verordnung. Die zuständige Behörde bestimmt im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle bereitzustellen und zu sammeln sind.
- ³¹⁰ Die für die Abfallentsorgung zuständige Behörde wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.

Erläuterungen

prinzipiell ausgeschlossen wäre demgegenüber die Annahme gebührenpflichtiger Kehrichtsäcke, wenn eine Sammelstelle dafür eingerichtet sein sollte. Absatz 4 sieht für die Bereitstellung nach dem Holprinzip für die ganze Stadt mit Ausnahme der Innenstadt neu eine Containerpflicht, auch für Haushalte, vor. In diesen Containern sind die Abfälle in den dafür bestimmten gebührenpflichtigen Säcken bereitzustellen. Papier und Karton können lose, ohne Verwendung solcher Säcke, in einem Container deponiert werden. Betriebe stellen ihre Siedlungsabfälle demgegenüber, wie heute, in Containern ohne Verwendung gebührenpflichtiger Säcke bereit soweit die Stadt ihnen nicht die Bereitstellung nach dem Farbsack-Trennsytem bewilligt (Abs. 5). Eine entsprechende Bewilligung soll mit einer gewissen Grosszügigkeit vor allem kleinen Betrieben erteilt werden, die wenig Abfall verursachen und in dieser Hinsicht mehr oder weniger mit Haushalten verglichen werden können, Grün-, Rüst- und Speiseabfälle können, ebenfalls wie heute, in besonderen dafür bestimmten Containern bereitgestellt werden, für die eine pauschale Jahresgebühr geschuldet ist (Abs. 6; vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Bst. c und Anhang Ziff. 3.2bis).

Absatz 7 regelt die Eigentumsverhältnisse und damit auch die Zuständigkeiten für die Beschaffung, den Unterhalt und gegebenenfalls die Erneuerung betreffend die Container. Die Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle stehen nach wie vor im Eigentum der Privaten (Satz 1). Demgegenüber stellt die Stadt neu alle Container für die übrigen Abfälle und damit auch die Container für Betriebe zur Verfügung (Satz 2). Dieser Systemwechsel hat für die Stadt allerdings nicht unerhebliche Kosten zur Folge. Die Übernahme oder der Ersatz bestehender privater Container durch stadteigene soll deshalb nicht sofort flächendeckend, sondern erst nach und nach mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse bei den Liegenschaften erfolgen (vgl. Art. 30b und Erläuterungen dazu). Bei Liegenschaften, die auf jeden Fall einen grösseren Container benötigen, wird der bestehende Container ausgetauscht.

Das neue System geht vom Grundsatz aus, dass die Container auf privatem Grund bereitgestellt werden. Absatz 8 verpflichtet die Liegenschaftseigentümerinnen und eigentümer, einen entsprechenden geeigneten Standplatz zur Verfügung zu stellen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten könnte eine unbedingte Verpflichtung in

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
		diesem Sinn aber unverhältnismässig sein, beispielsweise bei sehr engen
		räumlichen Verhältnissen. Die Verpflichtung besteht deshalb nur, soweit ein
		Standplatz auf privatem Grund auch tatsächlich möglich und für die Betroffenen
		zumutbar ist. Über die (ausnahmsweise) Befreiung von dieser Pflicht wird in Form
		einer Verfügung zu entscheiden sein. Eine Verfügung wird auch zu erlassen sein,
		wenn die Möglichkeit oder Zumutbarkeit eines privaten Standplatzes bestritten ist.
		In vielen Fällen wird das Problem so entschärft werden können, dass für mehrere
		Liegenschaften ein gemeinsamer Standplatz zur Verfügung gestellt wird. Dies ist
		einerseits vorteilhaft für die Privaten, weil diesfalls nicht alle Privaten einen
		besonderen Platz zur Verfügung stellen müssen, entspricht aber andererseits auch
		dem Interesse der Stadt an einer möglichst wirtschaftlichen Abfuhr. Die Stadt soll
		deshalb mit einer entsprechenden Bestimmung in der Verordnung die Möglichkeit
		erhalten, gemeinsame Standplätze durch einen angemessenen finanziellen Beitrag
		gezielt zu fördern.
		Die Absätze 1-8 enthalten, wie auch der Randtitel des Artikels zum Ausdruck
		bringt, lediglich die wichtigsten Grundsätze. Detailliertere allgemeine, abstrakte
		Vorgaben soll und Ausnahmen von diesen Grundsätzen in begründeten Fällen,
		soweit angezeigt, nach Absatz 9 die Verordnung enthalten. Im konkreten Fall wird
		aber auch die zuständige Stelle, d.h. Entsorgung + Recycling, Vorgaben zur
		Bereitstellung machen müssen (Beispiel: Verwendung eines gemeinsamen
		Bereitstellungsplatzes für drei hintereinander stehende Wohnblöcke).
		Absatz 10 entspricht dem heutigen Absatz 3. Die Bestimmung wird lediglich
		redaktionell angepasst.
10	Art. 10 Grundsätze der Finanzierung	Wie Artikel 5 Absatz 4 wird auch Absatz 1 Buchstabe a neu allgemeiner gefasst;
		auf die ausdrückliche Aufzählung einzelner Wertstoffe wird verzichtet.
	¹ Die Aufwendungen für die Erfüllung der spezialfinanzierten Aufgabe nach Artikel 9	Heute tragen die Inhaberinnen und Inhaber generell die Kosten für das
	umfassen die vollen Kosten für	Bereitstellen der Abfälle und insbesondere die Kosten für entsprechende Container.
	a. die öffentliche Entsorgung, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des	Neu werden die Container für Haushalte und Gewerbebetriebe mit Ausnahme der
	Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall,	Container für Grün-, Rüst- und Speiseabfälle durch die Stadt zur Verfügung gestellt
	Kunststoffe, Garten- und Küchenrüstabfälle, Speiseresten und dergleichen)	(Art. 6 Abs. 7). Die Regel, dass die Inhaberinnen und Inhaber die Kosten für das
		Beschaffen und Bereitstellen der Container tragen, gilt somit nicht mehr; dieses

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	und der dem Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, <i>Container</i> , Sammelstellen, Quartierkompostplätze, Entsorgungshöfe und dergleichen); [] 3 Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für a. das Bereitstellen der Abfälle zur öffentlichen Entsorgung wie beispielsweise das Beschaffen und Bereitstellen von Containern, soweit dafür nicht die Stadt zuständig ist; []	Beispiel wird deshalb in Absatz 3 Buchstabe a gestrichen. Nach wie vor durch diese Bestimmung erfasst ist aber das Bereitstellen der Grün-, Rüst- und Speiseabfälle; das Beschaffen und Bereitstellen der entsprechenden Container bleibt Sache der Privaten.
14	Art. 14 Grundsatz und Gebührenpflichtige [] ² Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige AbfallsäckeSäcke schuldet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Containers die Gebühr, wer für den betreffenden Container als gebührenpflichtig registriert ist. []	Eigentümerin der Container für die Bereitstellung von Siedlungsabfällen ist neu die Stadt Bern. Die subjektive Gebührenpflicht muss deshalb in Absatz 2 neu umschrieben werden. Für diese Container wird ein System einzuführen sein, das die zuverlässige Zuordnung der Container zu den Gebührenpflichtigen erlaubt. Die Abfallverordnung wird vorsehen, dass Container entsprechend gekennzeichnet oder ausgerüstet werden müssen. Absatz 2 betrifft in erster Linie Betriebe (vgl. Art. 6 Abs. 5), aber unter Umständen auch Haushalte, soweit diesen in besonderen Fällen ebenfalls die Bereitstellung des Abfalls ohne gebührenpflichtige Säcke bewilligt werden sollte. Weil mit dem Farbsack-Trennsystem anstelle der bisherigen blauen Abfallsäcke für alle Arten von Siedlungsabfall verschiedene Säcke für die einzelnen Abfallarten zu verwenden sind und der Begriff «Abfallsack» deshalb missverständlich sein könnte, ist in Absatz 2, wie generell im Reglement, neu von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. auch Art. 18 Abs. 1 Bst. a und d sowie Art. 23 Abs. 1).
15	Art. 15 Gebührenfreiheit ¹ Keine Gebühren werden erhoben für a. die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und, in kleinen Mengen, aus Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, wenn dafür bereits eine vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben worden ist;	Besondere Abfallarten wie Metall, Kunststoffe und dergleichen werden nach dem Farbsack-Trennsystem wie Kehricht in den dafür vorgesehenen gebührenpflichtigen Säcken für die Abfuhr bereitgestellt. Die Gebührenfreiheit gilt deshalb gemäss Absatz 1 Buchstabe c neu nur noch für Papier und Karton. Der Gemeinderat hat aber nach Absatz 2 die Möglichkeit, durch die Verordnung weitere Leistungen gebührenfrei zu erklären, wenn dies im Interesse der umweltgerechten Entsorgung

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	 b. () c. die Entsorgung von andern Abfällen, die im Rahmen von Wertstoffsammlungen separat entsorgt werden, wie Papier, Metall, Kunststoffe und dergleichen Papier und Karton; d. das Häckseln kleiner Mengen von Grünmaterial. 	oder aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Er hätte somit theoretisch die Möglichkeit vorzusehen, dass weitere besondere Abfallarten gebührenfrei entsorgt werden.
18	 Art. 18 Verursachergebühren im Allgemeinen ¹ Die Verursachergebühr besteht a. im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne Verwendung von gebührenpflichtigenr Abfallsäcken Säcke aus einem Betrag pro Kilogramm entsorgten Abfall. Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe schulden zusätzlich einen Betrag pro Leerung des Containers (Andockgebühr); b. für Abfälle, die auf besonderes Verlangen hin abgeholt werden, aus einem Betrag, der sich nach Lademinuten bemisst; c. für organische Abfälle, die der Grüngutsammlung übergeben werden, aus einer jährlichen volumenabhängigen Containergebühr; d. in den übrigen Fällen aus einer Verursachergebühr, die pro AbfallsackSack, abgestuft nach Art des Abfalls und nach Grösse, oder pro Bündel Kleinsperrgut erhoben wird. ² Die Stadt erhebt zudem von den Liegenschaftseigentümerinnen und eigentümer ohne Pflicht, einen Standplatz für Container auf privatem Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8), eine Gebühr für die Benützung von Containern auf öffentlichem Grund oder der Sammelstellen. 	Wie in Artikel 14 Absatz 2 ist auch in Absatz 1 Buchstabe a und d neu nur noch von «Säcken» oder «Sack» und nicht mehr von «Abfallsäcken» oder «Abfallsack» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14). Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften sind grundsätzlich verpflichtet, für die Container einen geeigneten Standplatz auf ihrem privaten Grund zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 8). Wo dies nicht möglich oder zumutbar ist und auch kein gemeinsamer Standplatz für mehrere Liegenschaften besteht, müssen die Container auf öffentlichem Grund für die Abfuhr bereitgestellt werden. Die betroffenen Privaten sind in diesem Fall, anders als andere, von einer Verpflichtung befreit und nehmen für die ihnen obliegende Bereitstellung den öffentlichen Grund für die Container in Anspruch oder geben Abfälle an eine Sammelstelle ab, was ebenfalls einer «Zusatzleistung» der Stadt entspricht. Absatz 2 sieht deshalb im Interesse der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit vor, dass für diesen Vorteil und die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder von Sammelstellen eine massvolle Gebühr geschuldet ist. Gebührenpflichtig sind die Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer, die von der Pflicht zum Zur-Verfügung-Stellen eines Containerstandplatzes befreit sind und von diesem Vorteil und den Leistungen der Stadt profizieren.
23	Art. 23 Erhebung der Gebühren ¹ Die Verursachergebühren nach Artikel 18 lit. d werden durch den Verkauf von gebührenpflichtigen AbfallsäckenSäcken oder Gebührenmarken für Kleinsperrgut erhoben. []	Die Änderungen in Absatz 1 enthalten lediglich kleinere Präzisierungen. Auch an dieser Stelle ist neu nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14). Zudem wird präzisiert, dass die Gebührenmarken – was schon heute der Fall ist – nur für Kleinsperrgut vorgesehen sind. Die Ansätze für die Gebührenmarken richten sich nach Ziffer 3.2 des Rahmen-Gebührentarifs im Anhang.

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
26	Art. 26 Aufsicht	Als Gegenstück zu der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b ausdrücklich verankerten
		Verpflichtung zur Bereitstellung der Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des
	[]	Reglements, der Verordnung und von Entsorgung + Recycling wird die Pflicht der
		Stadt zur Sicherstellung und Durchsetzung dieser Vorgaben in Absatz 2 neu
	² Sie erlässt die stellt sicher, dass die Vorgaben zur rechtmässigen und	ebenfalls explizit erwähnt. Verfügungen nach dieser Bestimmung können
	fachgerechten Entsorgung, insbesondere betreffend die Bereitstellung der	beispielsweise die Durchsetzung der Pflicht, einen Standplatz für Container auf
	Abfälle, eingehalten werden. Sie erlässt die notwendigen Verfügungen.	privatem Grund zur Verfügung zu stellen, oder aber die Befreiung von dieser Pflicht
	[]	betreffen.
	6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	Das AFR enthält heute keine besonderen Übergangsbestimmungen. Weil mit dem
		neuen Artikel 30a eine solche eingeführt wird, wird der Titel des 6. Abschnitts
		entsprechend angepasst.
30a	Art. 30a Einführung der getrennten Bereitstellung	Der neue Artikel 30a regelt die schrittweise Einführung des Farbsack-Trennsystems
(neu)		in den einzelnen Stadtteilen. Nicht eingeführt wird das System nach Absatz 1 in der
	¹ Die Stadt führt die Möglichkeit der getrennten Bereitstellung des Kehrichts und	Innenstadt. Sollte dies zu einem späteren Zeitpunkt der Fall sein, müssten das
	von Wertstoffen und die Pflicht zur Verwendung von Containern nach Artikel 6	Reglement und insbesondere auch Artikel 6 entsprechend angepasst werden.
	schrittweise in den einzelnen Stadtteilen mit Ausnahme der Innenstadt ein.	Absatz 3 sieht vor, dass der Gemeinderat im Rahmen der zeitlichen Vorgabe nach
	² Die Einführung erfolgt bis spätestens per 1. Januar 2027.	Absatz 2 den genauen Zeitpunkt der Einführung des neuen Systems in den
	³ Der Gemeinderat bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Einführung in den	einzelnen Stadtteilen festlegt. Der Gemeinderat wird im konkreten Fall zu
	einzelnen Stadtteilen erfolgt. Die zuständige Behörde trifft rechtzeitig der	berücksichtigen haben, bis wann die nötigen Vorarbeiten geleistet und die
	nötigen Vorkehren für die Umstellung und erlässt namentlich die erforderlichen	erforderlichen Entscheide, z.B. betreffend den Standort der Container, gefällt
	Verfügungen.	werden können.
	⁴ Bis zur Einführung des neuen Systems gilt in den einzelnen Stadtteilen das	Die schrittweise Einführung des neuen Systems hat zur Folge, dass für die
	bisherige Recht. Die Gebühr der Säcke für Kehricht richtet sich nach Ziffer 3.2.1	Übergangszeit nicht in allen Stadtteilen die gleichen Regeln gelten (Abs. 4). Dies
	des Anhangs.	erscheint zwar, formal betrachtet, etwas «unschön», ist aber aus praktischen und
		Ressourcen-Gründen unabdingbar
30b (neu)	Art. 30b Übergang zum System mit stadteigenen Containern	Der neue Artikel 30b regelt den Übergang zum System mit stadteigenen
`		Containern. Die Bestimmung gilt nicht für die Container für Grün-, Rüst- und
	¹ Die Stadt ersetzt private Container mit Ausnahme der Container für Grün-,	Speiseabfälle, die nach wie vor durch die Privaten zu beschaffen sind (Art. 6 Abs.
	Rüst- und Speiseabfälle durch stadteigene Container, wenn die privaten	7).
	Container gebrauchsunfähig geworden sind.	

Art.	Abfallreglement AFR (Änderungen)	Erläuterungen
	² Sie kann gebrauchsfähige private Container gegen ein angemessenes Entgelt	Die Stadt wird ab der Einführung der generellen Containerpflicht stadteigene
	übernehmen.	Container in allen Fällen zur Verfügung stellen müssen, in denen die Privaten
	³ Die Privaten benützen bisher verwendete eigene Container weiterhin, bis sie	bisher keine Container verwendet haben. Bereits verwendete private Container
	durch stadteigene Container ersetzt werden.	sollen aber nicht unbedingt bereits zu diesem Zeitpunkt, sondern erst nach und
		nach übernommen oder durch stadteigene Container ersetzt werden, Dies wird
		immer dann erfolgen müssen, wenn private Container gebrauchsunfähig geworden
		sind (Abs. 1). Die Stadt kann aber auch gebrauchsfähige private Container gegen
		ein angemessenes Entgelt übernehmen, wenn bei einer Liegenschaft ein grösserer
		Container benötigt wird (Abs. 2). Die Umstellung auf das System mit stadteigenen
		Containern erfolgt somit erst nach und nach mit Rücksicht auf die Bedürfnisse im
		konkreten Fall. Solange die privaten Container nicht durch stadteigene ersetzt
		worden sind gilt nach wie vor die Regel, dass die Privaten ihre eigenen Container
		verwenden (Abs. 3). Selbstverständlich ist, dass die Stadt in geeigneter Weise
		dafür sorgen muss, dass die Eigentumsverhältnisse in allen Fällen geklärt sind.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen im Anhang "Rahmen-Gebührentarif für die Abfallentsorgung" (Änderungen fett und kursiv)

Ziff.	Anhang AFR (Änderungen)		Erläuterungen	
3.1	Container ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke Säcke		Wie im Reglement selbst ist auch im Anhang nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).	
3.1.1	Gebühr für die Leerung von Containern von Gewerbe- , Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Andockgebühr): a. für 240-Liter-Container b. für 360-Liter-Container c, für 600/660-Liter-Container d. für 770/800 Liter-Container	6.50 – 8.50 4.50 – 6.50 2.50 – 4.50 1.00 – 3.00 Zeittarif I	«Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14). Rahmen muss angepasst werden, da Entsorgung + Recycling bereits unter dem Minimum ist. Die Volumenangaben der Container werden konkretisiert auf die handelsüblichen Grössen.	
	e. für Presscontainer			
3.1.2	Gebühr pro Kilogramm entsorgten Abfall	0.20 - 0.40	Die Verursachergebühren müssten nach der aktuellen Abfallrechnung tiefer angesetzt werden, als es die Untergrenzen des geltenden Rahmen-Gebührentarifs erlauben. Die Ziffer 3.1.2 wird entsprechend nach unten angepasst.	
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 inbegriffen.		Die Regelung im Rahmen-Gebührentarif betreffend die Mehrwertsteuer ist heute uneinheitlich: Für die Gebühren für Container nach Ziffer 3.1.1 und 3.1.2 und für die Abfallsäcke und Kleinsperrgut nach Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 ist sie in der Gebühr inbegriffen, in den übrigen Fällen, z.B. für die Grundgebühren nach Ziffer 3.1 und die Jahresgebühren für die Grüngutsammlung nach Ziffer 3.2 ^{bis} , nicht. Dies ist unübersichtlich und für die Gebührenpflichtigen kaum nachvollziehbar. Die Regelung wird deshalb vereinheitlicht. Mit der Streichung der vorliegenden Bestimmung gilt entsprechend der kantonalen Vorgabe in Artikel 91 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) neu, dass die Mehrwertsteuer in allen Fällen zusätzlich zu den festgelegten Gebühren geschuldet ist.	
3.2	AbfallsäckeSäcke und Kleinsperrgut		Wie im Reglement selbst und unter Ziffer 3.1 ist auch hier nur noch von «Säcken» und nicht mehr von «Abfallsäcken» die Rede (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).	
3.2.1	Gebühr für <i>AbfallsäckeSäcke für Kehricht</i> : a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke c. für 60-Liter-Säcke d. für 110-Liter-Säcke	0.50 - 1.00 1.00 - 2.00 1.70 - 3.40 3.10 - 6.20	Die Sackgebühren müssten nach der aktuellen Abfallrechnung heute richtigerweise tiefer angesetzt werden, als es die Untergrenzen des geltenden Rahmen-Gebührentarifs erlauben. Die Rahmen nach Ziffer 3.2.1 werden entsprechend nach unten angepasst.	
3.2.2	Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke	0.40 - 0.90 0.90 - 1.90	Die Gebühren gemäss den Ziffern 3.2.2 und 3.2.3 sind die Konsequenz des Farbsack- Trennsystems und werden neu erhoben. Die Tarife in Ziffer 3.2.2 werden so angesetzt, dass sie leicht tiefer sind als die Gebühren für die Kehrichtsäcke. Die Kosten für die Verwertung der Kunststoffe sind höher als die Kosten für die Verbrennung des Kehrichts. Da die Kunststoffe aber im Durchschnitt leichter sind als Kehricht, ist eine leicht tiefere Gebühr gerechtfertigt.	
3.2.3	Gebühr für Säcke für weitere Wertstoffe: a. für 17-Liter-Säcke b. für 35-Liter-Säcke	0.10 - 0.60 0.20 - 1.20	Die Gebühren gemäss Ziffer 3.2.3 werden so angesetzt, dass die Produktions- und Verteilungskosten der Farbsäcke gedeckt werden können. Der Einfachheit halber werden für alle Farbsäcke bis auf die Kunststoffsäcke einheitliche Gebühren erhoben.	

Ziff.	Anhang AFR (Änderungen)		Erläuterungen
3.2.4	3.10 - 6.20		Die Abfallverordnung wird vorsehen, dass Kleinsperrgut neu immer zu bündeln ist und nicht mehr lose in Schachtel bereitgestellt werden kann. Ziffer 3.2.4 wird entsprechend angepasst. Diese Gebühr wird in Form einer Gebührenmarke erhoben (Art. 23 Abs. 1). Die Gebühr wird analog dem 110 Liter Kehrichtsack nach unten angepasst.
3.2.5	Jahresgebühr für die Benützung von Containern für gebührenpflichtige Abfallsäcke auf öffentlichem Grund und Sammelstellen, pro Wohnung oder Betrieb 15.00 – 30.00		Auch diese Gebühr ist neu (vgl. Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 2). Für die Höhe der Gebühr wurde auf eine Gebühr, die nach verschiedenen Gerichtsverfahren als gerechtfertigt festgehalten wurde.
	Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen gemäss Ziffer 3.2.1 und 3.2.2 inbegriffen.		Vgl. Erläuterungen zur Streichung der entsprechenden Bestimmung unter Ziffer 3.1.1 und 3.1.2.

4. Übersicht der konkreten Verbrauchsgebühren, welche im Rahmen der Einführung des Farbsack-Trennsystems erhoben werden (gemäss Abfalltarif)

Abfalltarif			
Art. 4 Verbrauchsgebühren	exkl. MWST		
Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die	(Preise gerundet auf zwei Kommastellen)		
folgenden Ansätze:			
c. Gebühr für Säcke für Kehricht (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif)			
1. für 17-Liter-Säcke	Fr. 0.64		
2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 1.30		
3. für 60-Liter-Säcke	Fr. 2.22		
4. für 110-Liter-Säcke	Fr. 4.07		
c. bis (neu) Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif)			
1. für 17-Liter-Säcke	Fr. 0.63		
2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 1.26		
c. ^{ter} (neu) Gebühr für Säcke für weitere Wertstoffe (Ziff. 3.2.3 Rahmen-Gebührentarif)			
1. für 17-Liter-Säcke	Fr. 0.23		
2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 0.46		
h. (neu) Jahresgebühr für die Benützung von Containern für gebührenpflichtige Abfallsäcke auf öffentlichem Grund und Sammelstellen,			
pro Wohnung oder Betrieb (ZIff. 3.2.5 Rahmen-Gebührentarif)	Fr. 25.00		

4. Übersicht der konkreten Verbrauchsgebühren, welche im Rahmen der Einführung des Farbsack-Trennsystems erhoben werden

Verbrauchsgebühren Für die Verbrauchsgebühren gemäss Ziffer 3 des Rahmen-Gebührentarifs für die Abfallentsorgung im Anhang zum Abfallreglement gelten die	
	pro Rolle inkl. 7.7 % MWST
Gebühr für Säcke für Kehricht (Ziff. 3.2.1 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 10 Säcken	
1. für 17-Liter-Säcke	Fr. 6.95
2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 13.95
3. für 60-Liter-Säcke	Fr. 23.90
4. für 110-Liter-Säcke	Fr. 21.90
Gebühr für Säcke für gemischte Kunststoffe (Ziff. 3.2.2 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 10 Säcken	
1. für 17-Liter-Säcke	Fr. 6.75
2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 13.55
Gebühr für Säcke für weitere Wertstoffe (Ziff. 3.2.3 Rahmen-Gebührentarif), Rolle mit 20 Säcken	
1. für 17-Liter-Säcke	Fr. 4.95
2. für 35-Liter-Säcke	Fr. 9.90
	pro Wohnung/Betrieb und Jahr inkl. 7.7 % MWST
Jahresgebühr für die Benützung von Containern für gebührenpflichtige Abfallsäcke auf öffentlichem Grund und Sammelstellen,	
pro Wohnung oder Betrieb (Ziff. 3.2.5 Rahmen-Gebührentarif)	Fr. 26.93